

SATZUNG
für
Trägerkreis Eine Welt Haus München e.V.
(gültig ab 21.06.2004)

Präambel

Im Juni 1992 wurde in Rio de Janeiro die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung verabschiedet. Sie fordert die Kommunen weltweit auf, unter breiter Bürgerbeteiligung ihren Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Menschheit zu leisten.

In München wurde eine lokale Agenda erarbeitet. Ihre dauerhafte Umsetzung erfordert einen tiefgreifenden Bewusstseinswandel in der Bevölkerung, der durch entsprechende Infrastruktur und Einrichtungen gefördert werden muss.

Im Bereich der internationalen Fragen wie Gerechtigkeit, friedliches Zusammenleben und solidarisches Miteinander sind weltweit und in München vermehrte Anstrengungen nötig, während gleichzeitig die sozialen und ökologischen Probleme und Herausforderungen wachsen.

Zur Förderung und Verankerung von globalem Denken und verantwortungsbewußtem Handeln, Toleranz, dem Gedanken der Völkerverständigung und der internationalen Solidarität wollen wir einen Beitrag leisten, indem wir eine dauerhafte Einrichtung in München ins Leben rufen, einen Ort von Begegnung und Austausch, Bildung, Aktion und Kommunikation.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Trägerkreis EineWeltHaus München e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in München.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. ist die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, zur Völkerverständigung und Toleranz beizutragen.
2. Hierunter fallen auch Maßnahmen, die der Menschenwürde und der Verwirklichung der Menschenrechte, der Emanzipation, dem Frieden und der Versöhnung sowie dem ökonomischen Ausgleich und ökologischen Gleichgewicht dienen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch den Betrieb des EineWeltHauses in München als Begegnungs- und Informationszentrum und als Raum für eigene und die Aktivitäten der Initiativen, Gruppen und Institutionen, die die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Ziele verfolgen.
Durch das Begegnungs- und Informationszentrum „Eine Welt Haus“ wird der Trägerkreis Eine Welt Haus München e.V. im Sinne von § 2,1 und § 2,2 dieser Satzung unmittelbar selbst tätig. Die dort genannten Ziele verwirklicht er insbesondere durch
 - die Durchführung von Veranstaltungen wie Lesungen und Vorträge
 - Informationsbereitstellung und -vermittlung
 - Bildungsarbeit; die Erstellung von Materialien und Durchführung von Seminarenentsprechend §2, Ziff. 1 und Ziff. 2 dieser Satzung
- Vermittlung von sozialberatender Hilfestellung
- Aktivitäten im interkulturellen und sozialpolitischen Bereich, die zur Selbsthilfe anregen oder der Selbsthilfe dienen.
4. Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV):
2. Ordentliche Mitglieder können sein natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine, in deren Arbeit die o.g. Ziele einen wichtigen Schwerpunkt darstellen, und die sich aktiv für die o.g. Ziele einsetzen.
3. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen und alle wie in § 4 Abs. 2 Benannten sein, die den Verein regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Hausordnung des Vereins verstößt
 - durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde.
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat als begleitendes Gremium

Der Verein kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand. Die Beiratsmitglieder werden als Gäste eingeladen.

Der Vorstand beruft auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Bestätigung der nichtstädtischen Beiratsmitglieder
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss einer Geschäftsordnung
- Beschluss einer verbindlichen Haus- und Benutzungsordnung für das Eine-Welt-Haus.
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht, mit der absoluten Mehrheit (50% + 1 Ja-Stimmen) der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder und Mitglieder des Beirats haben Rederecht.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand arbeitet gleichberechtigt und teilt sich die Wahrnehmung der Aufgaben.
3. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte des Vereins.
4. Er kann Aufgaben des Vereins an Gruppen oder Einzelpersonen delegieren, sofern dieses Recht nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
5. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich.
6. Vorstandssitzungen werden protokolliert.
7. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann zusätzlich einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestimmen.

§ 9 Der Beirat

Der Trägerkreis EineWeltHaus München e.V. und die Landeshauptstadt München berufen gemeinsam einen Beirat.

1. Zusammensetzung

- a) Der Beirat besteht aus Vertretern der Fraktionen des Stadtrates und Vertretern verschiedener Referate und Gremien der Stadt. Sie werden entsprechend der jeweils gültigen Geschäftsordnung von den jeweiligen Institutionen benannt.
- b) Der gleichen Anzahl von Persönlichkeiten aus für den Trägerverein relevanten Bereichen des öffentlichen Lebens.

Die Beiratsmitglieder gemäß Buchst. b) werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
Im übrigen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

2. Aufgaben

Der Beirat begleitet das EineWeltHaus in München in seiner Arbeit als gemeinsamer interkultureller Raum für die Gestaltung einer lebenswerten Zukunft. In dieser Zielsetzung berät und unterstützt er den Verein.

Der Vorstand des Trägerkreises EineWeltHaus in München e.V. soll in den wesentlichen Bereichen

- Vergabe der Gastronomie im EineWeltHaus
- Beschlussfassung über den Stellenplan
- Einstellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- mittels der regelmäßigen Vorlage von Sach- und Finanzberichten den Beirat informieren und das Einvernehmen mit ihm suchen.

§ 10 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Revisor/in und eine/n Stellvertreter/in, der/die die ordnungsgemäße Führung der Kassen und der Konten überprüft. Die Vorlage des Berichts der Revisoren ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 04.06.2003.

§ 13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gewünscht werden und keinen wesentlichen inhaltlichen Bezug haben, können vom Vorstand durchgeführt werden.

München, den 21.06.04

Hedwig Held (Vorstand)

Sophia Deeg (Vorstand)